SATZUNG DES VEREINS

Reiterzentrum Worch e.V.
Kohlenstr. 438

§ 1 Name und Sitz des Vereins
Der Verein führt den Namen „Reiterzentrum Worch e. V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Hattingen und ist in das Vereinsregister einzutragen.
Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den zuständigen Landesverbänden an.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist:

1.1 Die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren Voltigieren
1.2 Die Ausbildung von Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferd;
1.3 Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen sowie die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere);
1.4 Gegenseitiger Erfahrungsaustausch, Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Erholungsangebote durch Ferienveranstaltungen für Jugendliche;
1.5 Die besondere Förderung der Jugend sowohl in reiterlicher, als auch in allgemein bildender und erzieherischer Hinsicht;
1.6 Das therapeutische Reiten und die Förderung hilfsbedürftiger und sozial schwächerer Personen durch entsprechende Angebote;
1.7 Förderung des Tierschutzes, des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung, des Naturschutzes sowie die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung.

2.
Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3.
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12 der Satzung).

§ 3 Mitgliedschaft
1.
Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2.
Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3.
Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4.
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5.
Personen, die bereits einem Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
1.
Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2.
Die Mitglieder sind verpflichtet:
2.1 Die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen,
2.2 Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3.
Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4.
Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
4.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend und angemessen zu ernähren, pflegen und artgerecht zu halten,
4.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
4.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, das heißt ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zum Beispiel zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
5.
Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen reiterlichen Vereinigung (FN)) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
1.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2.
Die Mitgliedschaft endet bei Austritt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. Oktober des Jahres schriftlich kündigt.

3.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
3.1 gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlich oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
3.2 seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
3.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrechte auf Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Beitragsrückstände, die bis zum Ausscheidungstage fällig geworden sind, zu zahlen.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge
1.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2.
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand
1.
Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2.
Dem Vorstand gehören an
- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- eine Vorstandsfunktion zuständig für den Bereich Organisation,
- eine Vorstandsfunktion zuständig für den Bereich Finanzen,
- eine Vorstandsfunktion zuständig für den Bereich Sport und Jugend,
- eine Vorstandsfunktion zuständig für den Bereich Geschäftsführung.

3.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatzvorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

5.
Der Vorstand ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden per Handzeichen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
6.
Der Vorstand ist berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder bis zu fünf Beisitzer zu berufen. Diese sollen in ständiger beratender Funktion die Arbeit des Vorstandes unterstützen und besondere Aufgaben wahrnehmen.
7.
Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.
8.
Die Wahl des Jugendwartes erfolgt gemäß einer gesondert aufzustellenden Jugendordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung
1.
Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt entweder durch einen deutlich sichtbaren Aushang im Schaukasten des Vereins oder in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens 2/3 der Mitglieder unter Angabe des Anlasses schriftlich beantragt wird.
2.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
3.
Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4.
Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder kann eine Wahl durch Stimmzettel erfolgen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5.
In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6.
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
Der Mitgliederversammlung obliegt:
- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und
- vorliegende Anträge zur Tagesordnung.

§ 11 Vereinsjugend
Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis 18 Jahre sowie gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Die Vorstandsfunktion Jugend und Sport vertritt die Interessen der Jugend. Näheres legt eine Jugendordnung fest.

§ 12 Auflösung des Vereins
1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2.
Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen Verband oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließlich Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Stand 25.03.2007